



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Regierungen
Ausländerbehörden

| | | | |
|---------------------------------|---|----------------------------|--|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen IA2-2081.13-15 | Bearbeiter Herr Bücherl | München 18.12.2009 |
| | Telefon / - Fax 089 2192-2584 / -12127 | Zimmer 279 | E-Mail Johann.Buecherl@stmi.bayern.de |

**Ausländer- und Asylrecht;
Ergänzende Hinweise des Staatsministeriums des Innern zu den Allgemei-
nen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern vom
26.10.2009 (Stand 18.12.2009)**

Anlagen:

1. Ergänzungen des BMI zu den AVwV zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG
2. Entschließung des Bundesrats vom 18.09.2009 (BR-Drs. 669/09)
3. Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der
Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG
(Stand 15. Dezember 2009)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften
2. Ergänzende Vorhaben
 - 2.1 Behördennetz, Arbeitsgruppe AVwV, FAQ-Verfahren
 - 2.2 Besondere Themenkomplexe

B. Ergänzende Hinweise zu den AVwV des Bundes

1. AVwV AufenthG
2. AVwV FreizügG/EU
3. AVwV ARZG - AZRG-DV

C. Besondere Themenbereiche

- derzeit noch nicht belegt -

D. Sonstige zu beachtende Regelungen

- 1.1 Sri Lanka
- 1.2 Erteilung muttersprachlichen Unterrichts, Konsulatslehrer
- 1.3 Vordrucke, Trägerdokumente, Klebeetiketten, eRA und eAT
- 1.4 Informationen über Pässe, Passersatzpapiere, Vorgehensweisen der Vertretungen der Herkunftsstaaten
- 1.5 Künftige Regelungen i.Z.m. der Terrorismusbekämpfung
- 1.6 Statistik „Abschiebung/Ausweisung EU-Bürger“

A. Allgemeines

1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz und zum Ausländerzentralregistergesetz am 3. November 2009.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind für die Ausländerbehörden bindend. Sie vereinheitlichen die Verwaltungspraxis in Deutschland und bestimmen das künftige Verwaltungshandeln auch in Bayern. Sie entfalten grundsätzlich keine Rückwirkung und zwingen nicht zur Korrektur begünstigender Verwaltungsakte, die nach den neuen Verwaltungsvorschriften nicht mehr oder nicht mehr inhaltsgleich ergehen könnten.

Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) werden insbesondere die **vorläufigen Anwendungshinweise** (VAH) des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU nach dem Stand vom 27. Dezember 2005 und **sämtliche** dazu ergangenen ergänzenden Hinweise der Länder **gegenstandslos**.

Nicht mehr anwendbar sind insbesondere die IMS vom 19.01.2005 (Az: IA2-2081.10-112) zur Einführung der VAH, die vorläufigen Hinweise des Staatsministeriums des Innern zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern (IMS vom 19.12.2007, Az: IA2-2080.20-62) und die vorab eingeführten Regelungen zum Schulbesuch nach IMS vom 02.07.2008, Az: IA2-2080.10-88.

Grundsätzlich gilt, dass auch die neuen AVwV nicht alle rechtlichen Zweifelsfragen einer Klärung zuführen können und teilweise selbst einer Auslegung bedürfen. Generell obliegt es den Innenministerien der Länder, innerhalb der verbliebenen Gestaltungsspielräume ergänzende oder klarstellende Regelungen zu treffen. Sie stimmen sich untereinander und mit dem Bund ab.

Dieses Einführungs-Rundschreiben gibt **ergänzende Hinweise zur Auslegung der AVwV** (Abschnitt B). Das Rundschreiben, das rechtlich als Verwaltungsvorschrift einzustufen ist, soll regelmäßig aktualisiert werden und künftig möglichst alle ergänzenden landesrechtlichen Regelungen enthalten, die von den Ausländerbehörden zusätzlich zu den AVwV des Bundesministeriums des Innern zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus werden die Hinweise des Staatsministeriums zu **besonderen Themenbereichen** in Abschnitt C (derzeit noch nicht belegt) dieses Rundschreibens zentral dargestellt.

Bis zur vollständigen Umstellung auf die neue Systematik, gelten **einige bisherige Rundschreiben** übergangsweise fort. Eine Übersicht (Excel-Tabelle) dieser vorläufig weiter anzuwendenden Rundschreiben ist in das Behördennetz eingestellt (Sparte: Aktuelles ab Dezember 2009 >> Verwaltungsvorschriften >> Bayern >> vorübergehend fortgeltende Rundschreiben...). Die in der Tabelle aufgelisteten Schreiben sind zunächst weiterhin anzuwenden, bis sie in dieses Rundschreiben eingearbeitet sind.

In der Tabelle sind auch die in der Datenbank Bayern-Recht enthaltenen veröffentlichten und unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften enthalten. Zum besseren Verständnis weisen wir darauf hin, dass die Unterscheidung nach veröffentlichten und unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften danach erfolgt, ob die jeweilige Verwaltungsvorschrift im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht wurde oder aber nur informell bekannt gegeben wurde.

Alle weiteren früheren Regelungen sind – in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsvorschriften – mit sofortiger Wirkung **gegenstandslos**. Sie können aber übergangsweise als Anhaltspunkte für Verwaltungspraxis herangezogen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den AVwV stehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass aufgehobene oder anderweitig nicht mehr anwendbare Rundschreiben aufzubewahren sind, damit die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebende "Weisungslage" jederzeit nachvollzogen werden kann.

2. Ergänzende Vorhaben:

2.1 Behördennetz, Arbeitsgruppe AVwV, FAQ-Verfahren

Das Staatsministerium des Innern ist weiterhin bestrebt, die praktische Arbeit der Ausländerbehörden durch **Arbeitshilfen** zu unterstützen. Dem Behördennetz, dessen Abschnitt „Ausländer- und Asylrecht“ inzwischen – im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit – neu untergliedert wurde, kommt auch künftig für den fachlichen Dialog große Bedeutung zu.

Anfang nächsten Jahres wird eine ständige „**Arbeitsgruppe AVwV**“ ihre Arbeit aufnehmen, die die Umsetzung und Anwendung der neuen Verwaltungsvorschriften fachlich begleitet. Die Arbeitsgruppe wird in zwei örtlichen Unterarbeitsgruppen (**UAG) Nord und Süd** tagen. Mitglieder der UAG Süd sind die Regierungen von Oberbayern (Federführung), Niederbayern und Schwaben, in der UAG Nord sind die Regierungen von Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie der Oberpfalz vertreten. Weitere Ausländerbehörden können – in Abstimmung mit der federführenden Regierung – ständige Vertreter in die UAG entsenden oder einzelfallabhängig beigezogen werden.

Die Arbeitsgruppe wird **anlassbezogen und „problemorientiert“** tätig und greift Fragestellungen von **grundsätzlicher Bedeutung und hoher Praxisrelevanz** auf, bei denen der Verwaltungsvollzug konkreten Handlungsbedarf erkennt. Die Arbeitsgruppe kann sich im Bedarfsfall auch mit sonstigen ausländerrechtlichen Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung befassen, für die in den AVwV keine Regelungen enthalten sind. Sonstige Einzelanfragen der Ausländerbehörden werden – wie bisher – von der jeweiligen Regierung unmittelbar in eigener Zuständigkeit beantwortet.

Die in der Arbeitsgruppe behandelten Fragestellungen werden mit einem Antwortvorschlag – ggf. nach Abstimmung zwischen UAG Nord und Süd – an das Staatsministerium des Innern übermittelt, das die Ergebnisse überprüft und – ggf. nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern oder anderen Behörden – als Handlungsempfehlung im Behördennetz veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen tritt an die Stelle des bisherigen **FAQ-Verfahrens** zum Zuwanderungsgesetz, das in dieser Form **nicht weitergeführt** wird.

Die zahlreichen bestehenden FAQ bleiben in der Sparte >> Angebot bis Dezember 2009 >> Zuwanderungsgesetz >> FAQ des Behördennetzes eingestellt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig, **anlassunabhängig** eine allgemeine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob sie mit den AVwV in Einklang stehen bzw. neben diesen für die Arbeit der Ausländerbehörden noch einen Mehrwert enthalten. Der Arbeitsgruppe bleibt es aber unbenommen, Vorschläge zur Aktualisierung bestehender FAQ, die im Zusammenhang mit diskutierten Fragestellungen stehen, an das Staatsministerium des Innern heranzutragen.

Die bisherigen, nicht überarbeiteten FAQ können – sofern sie den AVwV nicht widersprechen – übergangsweise als zusätzliches Informationsmaterial herangezogen werden.

2.2 Abgeschlossene Themenkomplexe oder länderbezogene Schreiben

Das periodisch zu aktualisierende Rundschreiben des Staatsministeriums wird zudem in seinem Abschnitt C besondere Themenbereiche enthalten (z. B. Bleibe- bzw. Altfallregelung; Rückführungsregelungen), die alle hierzu relevanten Hinweise und Informationen zusammenführen sollen.

Unabhängig davon werden den Ausländerbehörden aktuelle Informationen zeitnah über die bekannten Kommunikationswege (E-Mail an Regierungen, Behördennetz) zur Verfügung gestellt.

B. Ergänzende Hinweise zu den AVwV des Bundes

(nach §§ oder Nr. der AVwV)

AVwV AufenthG

Allgemeines zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG

Im Bundesratsverfahren hatte insbesondere der Kulturausschuss Änderungsvorschläge empfohlen. Da ein Maßgabebeschluss des Bundesrats das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift erheblich verzögert hätte, hat eine Verständigung dahingehend stattgefunden, dass das Bundesministerium des Innern den Inhalt des Großteils der Anliegen des Kulturausschusses in ein die Verwaltungsvorschriften ergänzendes Rundschreiben an die Länder aufnehmen wird.

Anlage 1 enthält die entsprechenden Ergänzungen zu der am 31. Oktober 2009 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und ist als verbindlicher Teil der AVwV AufenthG zu behandeln.

Zu § 22 und § 51 AufenthG

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Zustimmung zur AVwV zum Aufenthaltsgesetz am 18.09.2009 eine Entschließung zum Schutz von Opfern von Zwangsheirat gefasst (BR-Drs. 669/09 – Anlage 2).

Hiernach ist es ein dringendes Anliegen, Opfer von Zwangsheirat noch besser zu schützen. Die Bundesregierung wurde gebeten, bei der nächsten Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes eine verbesserte Rückkehrmöglichkeit für Opfer von Zwangsheirat durch Ergänzung von § 51 Aufenthaltsgesetz vorzusehen. Ihr Aufenthaltstitel dürfe nicht schon nach sechs Monaten erlöschen, weil es Betroffenen häufig erst später gelingt, sich aus ihrer Zwangssituation zu befreien und nach Deutschland zurück zu kehren.

Zudem sollte bei der nächsten Überarbeitung der AVwV erneut geprüft werden, ob die besondere Situation von Opfern von Zwangsheirat durch einen Hinweis im Zusammenhang mit § 22 Aufenthaltsgesetz (Aufnahme aus dem Ausland aus dringenden humanitären Gründen) verbessert werden kann.

Das Staatsministerium des Innern vertritt hierzu die Auffassung, dass bei Opfern von Zwangsheirat – unabhängig von einem entsprechenden Hinweis in den AVwV – im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22 AufenthG vorliegen können.

Zu § 23

Hinsichtlich der Anschlussregelung der IMK vom 4. Dezember 2009 zur gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a, b AufenthG wird auf die Informationen im Behördennetz unter „Aktuelles ab Dezember 2009“ verwiesen.

Zu §§ 66 bis 68

Die im Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung nach § 68 i.V.m. §§ 66 und 67 AufenthG (Stand 15. Dezember 2009) enthaltenen Hinweise – Anlage 3 – sind zu beachten. Sie finden zusätzlich zu den entsprechenden AVwV Anwendung.

Die in den Verwaltungsvorschriften und im Merkblatt enthaltenen Formulierungen eröffnen den Ausländerbehörden zugleich einen Spielraum für praktikables Verwaltungshandeln. Ergänzend weisen wir diesbezüglich auf Folgendes hin:

zu 3. Bonitätsprüfung allgemein

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Regelungen des Merkblattes zur Prüfung der Bonität eine schematische Prüfung ausschließen. Vielmehr verlangen sie eine Prüfung anhand der jeweiligen Einzelfallumstände.

zu Nr. 3.1: Nachweis / Glaubhaftmachung

Mit den Ausführungen zu „Nachweis“ und „Glaubhaftmachung“ auf Seite 4 des Merkblattes ist für die Bonitätsprüfung ein klares Regel-/Ausnahmeverhältnis

festgelegt, das im Rahmen des Abstimmungsprozesses zu dem Merkblatt gerade angestrebt wurde. Diese Differenzierung ist daher zu beachten.

Der für praxisnahes Verwaltungshandeln im Einzelfall notwendige Beurteilungsspielraum ist durch die Formulierungen des Merkblattes gewährleistet.

zu Nr. 3.1: Pfändungsfreigrenzen

Grundsätzlich haben die Ausländerbehörden bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen. Auch diese Regelung steht unter dem allgemeinen Grundsatz, dass die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind, und sich eine schematische Prüfung verbietet. Daher ist eine Auslegung, wonach eine Verpflichtungserklärung nur bei Überschreiten der Pfändungsfreigrenzen akzeptiert werden dürfte, nicht zutreffend.

zu Nr. 3.1: Sicherheitsleistung

Bei Unterschreiten der Pfändungsfreigrenzen durch den Verpflichtungsgeber ist es zur Vermeidung unzumutbarer Härten möglich, zusätzlich zu der Verpflichtungserklärung auf Sicherheitsleistungen zurück zu greifen (Seite 5 unten des Merkblatts). Diese Sicherheitsleistung muss dann von einem Dritten erbracht werden. Dies betrifft den Regelfall, dass bei dem eigentlichen Verpflichtungsgeber nicht noch relevantes Vermögen besteht. In diesen Fällen ist die Einbeziehung eines Dritten zur Sicherheitsleistung zwingend.

Sollte der Verpflichtungsgeber selbst zwar über Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, aber zugleich über Vermögen verfügen, das ihm eine Sicherheitsleistung ermöglicht, so ist dieser Ausnahmefall in Anwendung der allgemeinen Regeln zur Prüfung der Bonität zu lösen: Sofern die Ausländerbehörde nach Prüfung der Nachweise überzeugt ist, dass über die Sicherheitsleistung die Erfüllung der Verpflichtungen durch den sich Verpflichtenden gesichert ist, kann trotz Unterschreitens der Pfändungsfreigrenzen bei ansonsten vorhandenem Vermögen eine Sicherheit auch vom Verpflichtungsgeber gestellt werden.

Zu §§ 104a, b

Durch die von der IMK am 4. Dezember 2009 beschlossene Anschlussregelung zur gesetzlichen Altfallregelung entfällt der Anwendungsbereich der AVwV zu §§ 104a, b AufenthG mit Ablauf des Jahres.

AVwV FreizügG/EU

Zu Vor 53.5.2 VwV AufenthG

Eine Ausweisung von türkischen Staatsangehörigen, die sich auf den ARB 1/80 berufen können und sich seit mehr als 10 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ist – im Rahmen der von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen – weiterhin möglich. Bisher wurde nicht höchstrichterlich festgestellt, dass Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG auf ARB-Berechtigte türkische Staatsangehörige anwendbar ist. Das BVerwG hat dem EuGH inzwischen ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt (Beschluss vom 25.08.2009, Az. 1 C 25/08); die Entscheidung bleibt abzuwarten. Bis dahin gibt es keinen Anlass, den Ausweisungsschutz des Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Freizügig/EU auf ARB-Berechtigte auszudehnen oder einschlägige Verfahren zurückzustellen.

AVwV AZRG und AZRG-DV

- derzeit nicht besetzt -

C. Besondere Themenbereiche

- derzeit nicht besetzt -

D. Sonstige zu beachtende Regelungen

Vorbemerkung

Künftige Rundschreiben, die lediglich Informationen für die Ausländerbehörden enthalten, werden künftig auch im Volltext unter der Sparte „Aktuelles ab Dezember 2009 >> Verwaltungsvorschriften>> Bayern >>Informationen für das ausländerrechtliche Alltagsgeschäft“ in das Behördennetz eingestellt. Diese Sparte wird darüber hinaus alle künftig den Regierungen/Ausländerbehörden zugehenden IMS enthalten, wobei die als Verwaltungsvorschriften einzustufenden IMS Zug um Zug in die vorliegenden ergänzenden Hinweise eingearbeitet werden.

1. Abschiebungen nach Sri Lanka

Auch nach dem offiziellen Ende des Bürgerkriegs ist nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom April 2009 die Lage für Tamilen unübersichtlich geblieben. Abschiebungen nach Sri Lanka dürfen deshalb nur nach vorheriger Rücksprache mit der jeweils zuständigen Zentralen Rückführungsstelle durchgeführt werden. Die Zentralen Rückführungsstellen berichten dem Staatsministerium.

2. Muttersprachlicher Unterricht, Konsulatslehrer

Der Bundesrat soll am 18.12.2009 über die Aufhebung der in § 47 Satz 2 BeschV geregelten Befristung des § 26 Abs. 1 BeschV zum 01.01.2010 entscheiden. Bei künftigen Visumsanträgen ist somit wieder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Zur möglichst zeitnahen Bearbeitung der Anträge auf Zustimmung der Bundesagentur wird darum gebeten, den vollständigen Namen, das

Geburtsdatum, den Geburtsort und den geplanten Einsatzort anzugeben sowie eine Bestätigung des türkischen Erziehungsministeriums über die Entsendung beizufügen.

3. Vordrucke, Trägerdokumente, Klebeetiketten, eRA und eAT

Die jeweils aktuellen Ausfüllanleitungen des Bundesministeriums des Innern, der Bundesdruckerei oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind zu beachten. Die uns (neben der ggf. unmittelbaren Unterrichtung der Ausländerbehörden) zugehenden Informationen über das Ausfüllen von Vordrucken oder die Abwicklung der Verfahren für die Ausstellung elektronischer Reiseausweise für Ausländer bzw. elektronischer Aufenthaltstitel werden künftig zudem im Behördennetz eingestellt

4. Informationen über Pässe, Passersatzpapiere, Vorgehensweisen der Vertretungen der Herkunftsstaaten

Hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht sind die Anerkennungsentscheidungen des Bundesministeriums des Innern, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, maßgebend (vgl. Nr. 3.1.7 AV/wV AufenthG). Informationen des Bundesministeriums des Innern über Neuerungen in der Anerkennungslage und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Passausstellung durch die Vertretungen der Herkunftsstaaten erhalten die Regierungen und Ausländerbehörden zeitnah entweder unmittelbar durch das Staatsministerium oder über die ZRS-Süd.

5. Terrorismusbekämpfung – Ausblick auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG (Text im Behördennetz unter "Informationen der Sicherheitsbehörden"), die ein bundeseinheitliches Beteiligungsverfahren der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vorsieht, ist seit 12.09.2008 in Kraft.

Künftig werden – zur Prüfung der Frage, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen – die Erkenntnisse bei Bundesnachrichtendienst, Militärischem Abschirmdienst, Zollkriminalamt sowie Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und Polizeibehörden automatisiert abgefragt. Für die automatisierte Sicherheitsabfrage soll den Ausländerbehörden voraussichtlich im 2. Quartal 2010 im Registerportal des Bundesverwaltungsamts eine Fachanwendung zur Verfügung gestellt werden.

Bis zur technischen Realisierung des elektronischen Verfahrens beim Bundesverwaltungsamt ist das bisher praktizierte Verfahren nach dem IMS vom 01.09.2002 (Az: IA2-2085.40-19 VS-NfD) in der geltenden Fassung – einschließlich des Pendelbriefverfahrens – unverändert fortzuführen. Sobald das neue Sicherheitsabfrageverfahren genutzt werden kann wird das Staatsministerium entsprechende Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift zu § 73 AufenthG geben und den Zeitpunkt der Umstellung festlegen.

6. Statistik „Abschiebung/Ausweisung EU-Bürger“

Die Statistik über die Abschiebungen und Ausweisungen von türkischen Staatsangehörigen und der Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU entsprechend den IMS vom 13.01.2003 und 18.01.2006 (Az: IA2 2089.20-63/PP) wird nicht fortgeführt.

Steiner
Ministerialrat

Ergänzende Hinweise

zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

1. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an ausländische Studenten und Studienbewerber wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 5.1.3.2.2.1

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums bestehen dann keine begründeten Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in den Herkunftsstaat, wenn der Ausländer nach dem Studienabschluss eine Aufenthaltsverlängerung zu Erwerbszwecken anstrebt.

Zu Nummer 16.0.5 Satz 3 und 4

Der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung ist der Eingang dieses Schreibens beim Empfänger. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel später als das Zeugnisdatum (i. d. R. datiert das Zeugnis auf den Termin der letzten Prüfungsleistung).

Zu Nummer 16.0.8.1 Spiegelstrich 3

Bei Bedarf kann die Gebietskörperschaft eine höhere monatliche Kontoauszahlungen gestatten, zum Beispiel wenn Ausgaben für Semesterticket, Krankenversicherung oder andere studentypische Ausgaben im Voraus für ein volles Semester zu leisten sind oder wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Da Studiengebühren nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts zählen (vgl. Nr. 16.0.10) und entsprechend auch nicht in dem eingezahlten Betrag enthalten sind, kann hierfür keine höhere Auszahlung gestattet werden.

Zu Nummer 16.0.9

Die von dem Ausländer zu erwartenden Einkünfte werden nicht nur im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sondern auch bereits im Visumverfahren und der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die nachzuweisenden eigenen Mitteln angerechnet.

Zu Nummer 16.1.1.4

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse entfällt, wenn die Studienplatzbewerbung einem Studien-

gang gilt, der eine andere Unterrichtssprache als Deutsch hat. In diesem Fall sind nur Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen.

Zu Nummer 16.1.1.4.2

Kein weiterer Sprachnachweis ist erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder der Nachweis eines erfolgreichen Studienseesters in einem deutschsprachigen Hochschulstudiengang vorliegt. Der Sprachnachweis gilt ferner als erbracht, wenn ein Fall eines von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) festgelegten hochschulspezifischen Nachweises für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch vorliegt, vgl. www.anabin.de/dokumente/Zugangau4.pdf. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Prüfungsteil „Deutsch“ im Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an Studienkollegs).

Die weiteren im KMK-Beschluss aufgeführten in- und ausländischen Nachweise für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind als äquivalent eingestuft worden und werden daher auch anerkannt.

Zu Nummer 16.1.1.8

Durch die angekündigte Ablehnung der weiteren Aufenthaltsverlängerung wird im Falle eines fristgerecht abgeschlossenen Studiums die Möglichkeit einer anschließenden Aufenthaltsverlängerung nach § 16 Absatz 4 bzw. §§ 18 bis 21 nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 20.6.2 Satz 4

Die in Nummer 20.6.2 Satz 4 gewählte Formulierung, wonach eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojekts nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen soll, ist nicht so zu verstehen, dass damit entgegen der gesetzlichen Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 2 der Behörde hier ein Ermessen eingeräumt ist.

2. Im Zusammenhang mit Regelungen zur Niederlassungserlaubnis und zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie zum Nachweis von Sprachkenntnissen und von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 9.2.1.7 Satz 8

Neben den in Satz 8 aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind diese i.d.R. auch dann nachgewiesen, wenn der Ausländer

- einen der in Nr. 16.1.1.4.2. genannten Nachweise ausreichender Deutschkenntnisse für den Hochschulbesuch vorlegen kann oder
- eine erfolgte Einschreibung an einer deutschen Hochschule für einen Studiengang mit deutscher Unterrichtssprache vorlegen kann.

Diese Nachweise sind ausreichend, da die Studienaufnahme an deutschen Hochschulen (außer in Studiengängen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch) ein wesentlich höheres Niveau der Sprachbeherrschung voraussetzt, als die für die Niederlassung nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse.

Zu Nummer 9.2.1.8 Satz 5

Die Formulierung „Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.“ berücksichtigt nicht, dass allgemein bildende Abschlüsse auch an berufsbildenden Schulen oder im Wege der Nichtschülerprüfung erworben werden können. Die in Satz 5 vorgenommene Aufzählung ist damit nicht abschließend. Umfassender formuliert ist daher der Nachweis der Kenntnisse auch erbracht, wenn mindestens der Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Landes nachgewiesen wird.

Zu Nummer 9.3.2 Satz 1

Auch die Abschlüsse von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademien und Hochschulen zählen zu den anerkannten Berufsqualifizierungen. Durch diese Änderung wird keine neue Anspruchsgrundlage für Bildungsausländer geschaffen, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 9b.1.4

Die Formulierung in Satz 2 „... angerechnet werden können.“ bedeutet nicht, dass für die Ausländerbehörden ein Ermessen zur Anrechnung gegeben ist. Vielmehr sind diese Zeiten entsprechend § 9b Satz 1 Nr. 4 anzurechnen.

Satz 3 bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Auslandsaufenthalts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist

Zu Nummer 9b.1.4.1

Ergänzend zu den Erläuterungen § 9a Abs. 3 Nr. 4, wonach Inhaber einer Auf-

enthaltserlaubnis nach § 16 vom Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgeschlossen sind, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ausländer zwar während ihres Aufenthalts zum Zweck des Studiums die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erwerben können, dagegen die Rechtsstellung grundsätzlich aber beanspruchen können, wenn sie sich nach Beendigung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums zu einem anderen Zweck (der nicht in § 9a Absatz 3 erwähnt ist) weiter in Deutschland aufhalten und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen; die Studienzeiten werden dann zur Hälfte angerechnet.

Zu Nummer 30.1.2.3.4.2 Satz 4

Anerkannt werden auch die unter 16.1.1.4.2 aufgeführten Sprachnachweise für den Hochschulbesuch, die wesentlich höherwertige Sprachkenntnisse bescheinigen (Niveau C1 oder C2). Dieses Niveau liegt wesentlich höher als die gesetzliche Anforderung an Sprachkenntnissen für den Ehegattennachzug (A1).

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 861. Sitzung am 18. September 2009 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat begrüÙt das nach intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen Bund und Ländern erreichte Zustandekommen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Damit das wichtige Arbeitsinstrument für die Ausländerbehörden möglichst bald in Kraft treten kann, stimmt der Bundesrat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ohne Vorbehalte zu.

Gleichwohl bleibt es ein dringendes Anliegen, Opfer von Zwangsheirat noch besser zu schützen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der nächsten Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes eine verbesserte Rückkehrmöglichkeit für Opfer von Zwangsheirat durch Ergänzung von § 51 Aufenthaltsgesetz vorzusehen. Ihr Aufenthaltstitel darf nicht schon nach sechs Monaten erlöschen, weil es Betroffenen häufig erst später gelingt, sich aus ihrer Zwangssituation zu befreien und nach Deutschland zurück zu kehren.

Zudem sollte bei der nächsten Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erneut geprüft werden, ob die besondere Situation von Opfern von Zwangsheirat durch einen Hinweis im Zusammenhang mit § 22 Aufenthaltsgesetz (Aufnahme aus dem Ausland aus dringenden humanitären Gründen) verbessert werden kann.

Bundesministerium des Innern

Az.: M I 3 – 125 101 – 68/1

Bundeseinheitliches Merkblatt
zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung
zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG -
(Stand: 15. Dezember 2009)

Grundsätze

- A) Die Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung werden zusätzlich zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ den Ländern zur Anwendung empfohlen.
- B) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.
- Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungsgeber ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.
- C) Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.
- Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visaantrages.

- D) Der Dritte (sich Verpflichtende) ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass er neben den Kosten für den Lebensunterhalt, den Kosten für den Krankheitsfall, sowie den Kosten der Ausreise im Fall einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten zu tragen hat.

Der sich Verpflichtende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Der sich Verpflichtende ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG und auf die Tatsache, dass seine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden, hinzuweisen.

Der sich Verpflichtende sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft wird und für die Visumerteilung eine Voraussetzung ist. Grundlage hierfür ist die Entscheidung (2004/17/EG) des Rates der EU vom 22. Dezember 2003 (vgl. Kapitel V, Ziffer 1.4. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion), mit der das Erfordernis einer schengenweit gültigen Reisekrankenversicherung für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) als weitere Visumerteilungsvoraussetzung eingeführt wurde. Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass er auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen hat, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

- E) Für die Belehrung des sich Verpflichtenden ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden.

Die Belehrung ist durch Unterschrift des sich Verpflichtenden zu bestätigen und der Akte beizufügen. Dem Verpflichtungsgeber ist ein Abdruck der Erklärung zu übergeben.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen, und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind ihr begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen).

Bei sich Verpflichtenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des sich Verpflichtenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. Der Verpflichtungsgeber erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.

Sofern eine Verpflichtungserklärung ohne eine bestehende Unterhaltsverpflichtung für sehr lange Zeiträume abgegeben werden soll (z. B. bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums), besteht die Möglichkeit der notariellen Beurkundung.

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen ist eine neue Verpflichtungserklärung Voraussetzung, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht bestritten werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsmaßstab

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Befindet der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann. Eine Vollstreckung im Ausland ist im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob er die Verpflichtung erfüllen kann, sind von diesem ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. –zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers, die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des sich Verpflichtenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Behörde nimmt anhand der – freiwilligen – Angaben des sich Verpflichtenden eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf der Seite 2 des Formulars. Ist jedoch auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ nicht ausdrücklich bestätigt, dass die Bonität festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist, ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

Für den Vermerk über das Ergebnis der Bonitätsprüfung sind folgende Voten möglich:

Nachweis

Sowohl bei einem beabsichtigten Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) ohne Erwerbstätigkeit als auch bei Aufenthalten, die der Zustimmung der Ausländerbehörde bedürfen (§ 31 AufenthV), ist grundsätzlich die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege (siehe Nummer 3.2) nachzuweisen.

Glaubhaftmachung

Als Ausnahme hierzu gilt die Glaubhaftmachung. Sollte die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse (z. B. bei Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden haben, so kann es genügen, wenn die Bonität vom Erklärenden bei beabsichtigten Kurzaufenthalten lediglich glaubhaft gemacht wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Intensität der Bonitätsprüfung zunimmt, wenn die Vermutung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Kriterien dafür können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte oder die Beziehung zwischen dem sich Verpflichtenden und dem Ausländer sein.

Es verbietet sich hier eine schematische Prüfung, entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

Für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden gibt es vom Bundesministerium des Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss.

Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der sich Verpflichtende bereits weitere Verpflichtungserklärung – für den gleichen Zeitraum – abgegeben hat.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde auf Grund vorheriger Besuchsaufenthalte keinerlei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verpflichtungsge-

bers hat, weil dieser die Bonität vorher stets glaubhaft hat machen können, kann von der Hinterlegung der Sicherheitsleistungen abgesehen werden.

3.2 Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes
- Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Zu prüfen ist auch, ob ein ausreichender Wohnraum (§ 2 Absatz 4 AufenthG) für den Ausländer zur Verfügung steht. Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad; WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums kann durch Vorlage eines Mietvertrages oder eines Grundbuchauszuges belegt werden. Die Anforderungen an den Wohnraum sind aber im Verhältnis zur

vorgesehenen Aufenthaltsdauer zu prüfen. Bei Kurz- und Besuchsaufenthalten ist eine Abklärung der Wohnraumverhältnisse des Verpflichtungsgebers grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes, die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Möglich wäre auch die Vorlage eines Testats des Steuerprüfers, aus dem hervorgeht, dass Steuerschulden weder vorhanden noch künftig zu erwarten sind.

Bei sich Verpflichtenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden.

3.3 Eintragungen / Datenschutz

In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des sich Verpflichtenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.

Sollte der Firmensitz und der Wohnort des Vertreters der Firma in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen, ist die Ausländerbehörde des Firmensitzes zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Amtshilfe durch die für den Wohnort des Firmenvertreter zuständige Ausländerbehörde.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die persönlich haftende Person einzutragen.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Die Angabe des – ausgeübten – Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen, die von der Ausländerakte getrennt behandelt wird. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG).

4. Verfahren

Nimmt der sich Verpflichtende die Eintragungen in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.

Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person nicht zulässig. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks ist zu vermeiden.

Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik „Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des sich Verpflichtenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde. Das Original wird dem sich Verpflichtenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Kommt die Ausländerbehörde in Folge ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass weder Nachweis noch Glaubhaftmachung erbracht sind, darf dem Verpflichtungsgeber nicht das Original der Verpflichtungserklärung ausgehändigt werden.

Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

5. Gültigkeitsdauer

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich „vom Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit oder Tag der Einreise am bis zur Be-

endigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck“. Dies wurde zur Rechtssicherheit auf dem ab 1. Januar 2005 geltenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck explizit vermerkt. Die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Visums aus- und wieder einzureisen (z.B. zu Besuchszwecken) bleibt davon (vgl. auch § 6 Absatz 2 AufenthG) unbenommen.

Auf keinen Fall sollen Gültigkeitszeiträume, wie z. B. ab 15. Juli für den Zeitraum von drei Wochen, oder drei Wochen nach Einreise, oder Dauer 30 Tage in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ auf der Verpflichtungserklärung angegeben werden. Die Verpflichtungserklärung muss, um dem Grundsatz der Bestimmtheit zu genügen, eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltzweck und für welche Gesamtaufenthaltsdauer sie gelten soll. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Geltungsdauer des erteilten Aufenthaltstitels an, da bei beabsichtigten Daueraufenthalten die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, um die Einreise und den längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich somit unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Zur Verdeutlichung für den sich Verpflichtenden und um spätere Missverständnisse auszuschließen ist es zweckmäßig, bei „am...bis“ das Zeichen *) einzutragen und unter dem Text das gleiche Zeichen *) und dann das Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit einzutragen.

Die Eintragung des Aufenthaltzwecks und die beantragte Aufenthaltsdauer des Ausländers sind auf Seite zwei der Verpflichtungserklärung „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen.

Dem sich Verpflichtenden steht es frei, einen konkreten Zeitraum für die Aufrechterhaltung seiner Verpflichtung zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung festzulegen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Unter Hinweis auf Grundsatz B) sind bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname